

Titel:

Kostenerstattung, Örtliche Zuständigkeit, Zuständigkeitswechsel, Dynamische Zuständigkeit, Einheitliche Leistungsgewährung, Gewöhnlicher Aufenthalt

Normenketten:

SGB VIII § 89c

SGB VIII § 86c

SGB VIII § 86

Schlagworte:

Kostenerstattung, Örtliche Zuständigkeit, Zuständigkeitswechsel, Dynamische Zuständigkeit, Einheitliche Leistungsgewährung, Gewöhnlicher Aufenthalt

Tenor

I. Der Beklagte wird verpflichtet, die im Zeitraum vom 21. Januar 2014 bis 22. August 2015 aufgewendeten Kosten der Jugendhilfe für die Jugendliche L.T., geb. am 2... 1997, in Höhe von 61.078,86 EUR an den Kläger zu erstatten.

II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Der Kläger, ein Jugendhilfeträger, begehrt von dem Beklagten, ebenfalls ein Jugendhilfeträger, Erstattung von Kosten in Höhe von 61.078,86 EUR, die im Zeitraum vom 23. Januar 2014 bis 22. August 2015 für Jugendhilfemaßnahmen für die Jugendliche L.T. angefallen sind.

2

Die am ... 1997 geborene L.T. lebte zunächst gemeinsam mit ihrer vom Kindsvater geschiedenen Mutter im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Klägers. Die Eltern lebten getrennt und waren gemeinsam sorgeberechtigt.

3

Mit Bewilligungsbescheid vom 13. Januar 2011 gewährte der Kläger erstmals ab 16. Dezember 2010 Hilfe zur Erziehung in Form von Familienhilfe nach § 31 SGB VIII. Mit Bescheid vom 20. April 2011 wurde die Leistung mit Wirkung zum 6. April 2011 eingestellt.

4

Mit Bescheid vom 12. April 2011 bewilligte der Kläger ab 7. April 2011 Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII für L.T. in Form der stationären Unterbringung in einer Einrichtung in M. Mit Bescheid vom 4. Juni 2012 wurde die Hilfe rückwirkend zum 24. Mai 2012 eingestellt, da sich die Einrichtung nicht mehr in der Lage sah, L.T. adäquat zu betreuen.

5

Nachdem sich beide Eltern ebenfalls nicht in der Lage sahen, L.T. zu betreuen, bewilligte der Kläger mit Bescheid vom 21. Juni 2012 Eingliederungshilfe für L.T. gemäß § 35a SGB VIII in Form der stationären Unterbringung in der Einrichtung Z. ab 17. Juni 2012 im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Klägers. Zudem besuchte L.T. die dort integrierte staatlich anerkannte private Mittelschule. Bereits ab Oktober 2012 erfolgten Rückmeldungen der Einrichtung an den Kläger hinsichtlich erheblicher Konflikte. Im Entwicklungsbericht der Einrichtung vom 19. November 2012 wird zusammenfassend festgehalten, dass L.T. zwar grundsätzlich in der Einrichtung verbleiben möchte, es ihr jedoch schwerfalle, ihr Verhalten

dementsprechend zu verändern. Es müsse abgewartet werden, ob ihr dies auf Dauer in genügendem Maße gelinge und ob die Einrichtung für sie ausreichend sei.

6

Nachdem die Situation in der Einrichtung im November 2012 eskalierte, zog L.T. vorübergehend zu ihrer Mutter. Die Hilfe wurde rückwirkend zum 30. November 2012 mit Einstellungsbescheid vom 14. Januar 2013 beendet. Der Kläger beabsichtigte, umgehend für die Zeit bis zur weiteren Unterbringung von L.T. in einer Jugendhilfeeinrichtung eine Krisenintervention zu installieren. Nachdem L.T. sich weigerte zurück zu ihrer Mutter zu gehen, ihre volljährige Schwester sie nicht weiter aufnehmen konnte und die Kindsmutter nicht erreichbar war, organisierte der Kläger umgehend eine Kurzzeit-Pflegestelle für L.T. im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises F., welche L.T. am 4. Januar 2013 aufnahm. L.T. besuchte von dort aus weiter die Schule der Einrichtung Z.

7

Mit Bescheid vom 28. Januar 2013 teilte der Kläger den Kindseltern mit, dass L.T. in Obhut genommen und vorläufig in einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht worden sei. Zudem bewilligte der Kläger vom 1. Februar 2013 bis 31. Juli 2013 mit Bescheid vom 18. Juni 2013 Hilfe zur Erziehung für L.T. gemäß §§ 27, 32 SGB VIII in Form der Nachmittagsbetreuung in der offenen Ganztageschule der Einrichtung Z.

8

Aus dem „Fallkonferenzprotokoll“ des Klägers vom 23. Januar 2013 ergibt sich, dass die Kurzzeitpflege längstens bis Juni 2013 vorgesehen war und der Kläger eine ISE-Maßnahme für L.T. anstrebte, um ihre psychische und emotionale Entwicklung in einem engen pädagogischen Setting zu gewährleisten.

9

In der folgenden Zeit bemühte sich der Kläger regelmäßig und umfangreich in Abstimmung mit den – schwer erreichbaren – Kindseltern, der Pflegefamilie und der Einrichtung Z., auch unter medizinischer Abklärung, um die Beschulung und Wohnsituation für L.T. ab August 2013.

10

Nach einem Probewohnen von L.T. in der Einrichtung Z. im Juli 2013 erklärte sich diese bereit, L.T. wiederaufzunehmen.

11

Die Kindsmutter wurde wohl im September 2013 als unbekannt verzogen gemeldet und hielt sich nach ihren eigenen Angaben gegenüber dem Kläger in Österreich auf.

12

Der Kläger bewilligte ab 10. September 2013 mit Bescheid vom 27. September 2013 Eingliederungshilfe für L.T. in Form der stationären Unterbringung in der Einrichtung Z. und stellte mit Bescheid vom 19. September 2013 die für L.T. „gemäß § 42 SGB VIII bewilligte vorläufige Maßnahme in Form von Übernahme der Kosten für die Unterbringung in einer Bereitschaftsfamilie“ zum 10. September 2013 ein.

13

Am 16. Dezember 2013 entwich L.T. ausweislich eines Aktenvermerks des Klägers vom 20. Dezember 2013 aus der Einrichtung Z. und kam bei der Familie B. in M. unter, die L.T. „für kurze Zeit aufnehmen und sie über die Feiertage in die Familie integrieren“ habe wollen. Die Mutter von L.T. erklärte sich ausweislich einer internen Mail des Klägers vom 20. Dezember 2013 hiermit nachträglich einverstanden. Nach einem Gespräch in der Einrichtung am 10. Januar 2014 wurde L.T. am 12. Januar 2014 dort wiederaufgenommen. Der Kläger erließ daraufhin am 23. Januar 2013 zwei Bescheide, mit denen er die mit Bescheid vom 27. September 2013 bewilligte Eingliederungshilfe zum 18. Dezember 2013 einstellte und ab 12. Januar 2014 neu bewilligte.

14

Bei einer Melderecherche hinsichtlich der Kindsmutter stellte der Kläger am 23. Januar 2014 fest, dass diese seit 19. Dezember 2013 in einer Obdachlosenunterkunft im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Beklagten gemeldet war.

15

Mit Schreiben vom 26. Februar 2014 informierte der Kläger den Beklagten über den seiner Auffassung nach eingetretenen Zuständigkeitswechsel und bat um Kostenerstattung für die L.T. gegenüber erbrachten Jugendhilfeleistungen ab dem 19. Dezember 2013.

16

L. T. verließ die Einrichtung Z. am 26. Februar 2014 auf eigenen Wunsch, woraufhin der Kläger die dort gewährte Hilfe mit Bescheid vom 12. März 2014 zum 26. Februar 2014 einstellte und mit Bescheid vom selben Tag ab dem 26. Februar 2014 bis zum 22. August 2015, der Volljährigkeit von L.T., Leistungen gemäß § 35a SGB VIII in Form der Übernahme der Unterbringungskosten in der stationären Einrichtung W. in M. bewilligte.

17

Mit Schreiben vom 28. März 2014 lehnte der Beklagte die Kostenerstattung gegenüber dem Kläger ab.

18

Nach erheblichen Problemen mit L.T. in der Einrichtung W. zog diese unter Vermittlung des Klägers am 6. Mai 2014 in die Einrichtung V. in M. Mit Bescheiden vom 12. Mai 2014 stellte der Kläger die Hilfe in der Einrichtung W. zum 6. Mai 2014 ein und bewilligte Leistungen gemäß § 35a SGB VIII in Form der Übernahme der Unterbringungskosten in der flexibel betreuten Wohngruppe V. bis 22. August 2014.

19

Nachdem die Einrichtung V. dem Kläger am 7. Juli 2014 mitteilte, dass L.T. nicht mehr in der Einrichtung verbleiben könne, vermittelte der Kläger die Aufnahme in eine Pflegefamilie zum 10. Juli 2014, stellte mit Bescheid vom 16. Juli 2014 die mit Bescheid vom 12. Mai 2014 bewilligte Eingliederungshilfe zum 11. Juli 2014 ein und teilte den Kindseltern mit Bescheid vom 7. August 2014 mit, dass L.T. ab 10. Juli 2014 „in der Bereitschaftspflegefamilie J. im Rahmen des § 33 SGB VIII vorläufig untergebracht“ worden sei.

20

Auf Grund von erheblichen Konflikten und unerlaubten intensiven Kontakten von L.T. zu einem Nachbarn der Pflegefamilie wurde das Pflegeverhältnis zum 24. Februar 2015 beendet und L.T. wieder in einer stationären Einrichtung in M. untergebracht. Mit Einstellungsbescheid vom 10. März 2015 stellte der Kläger die mit Bescheid vom 7. August 2014 bewilligte Vollzeitpflege zum 24. Februar 2015 ein und bewilligte mit Bescheid vom 20. Mai 2015 Eingliederungshilfe in Form der Übernahme der Unterbringungskosten von L.T. in einer Jugendpension in M. rückwirkend ab 24. Februar 2015 längstens bis zur Volljährigkeit.

21

Mit Bescheid vom 13. August 2015 stellte der Kläger die mit Bescheid vom 20. Mai 2015 bewilligte Eingliederungshilfe zum 22. August 2015 ein.

22

Mit Schriftsatz vom 27. Dezember 2018 erhob der Kläger Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München mit dem Antrag:

23

Der Beklagte wird verpflichtet, die in der Zeit vom 23.1.2014 bis 22.08.2015 aufgebrauchten Kosten der Jugendhilfe für die Jugendliche L.T., geb. 23.08.1997 in Höhe von insgesamt 61.078, 86 EUR gemäß § 89c Abs. 1 SGB VIII an den Kläger zu erstatten.

24

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass vom erstmaligen Hilfebeginn am 16. Dezember 2010 bis zum Ende der Hilfgewährung am 22. August 2015 bei L.T. durchgehend ein qualitativ unveränderter Jugendhilfebedarf vorgelegen habe, der kontinuierliche Hilfe notwendig gemacht habe. Die Zeit vom 1. Dezember 2012 bis 31. Januar 2013, in der keine Jugendhilfeleistungen gewährt worden seien, stelle keine zuständigkeitsrechtlich maßgebliche Unterbrechung dar, die eine erneute Prüfung der Zuständigkeit für die ab 1. Februar 2013 gewährte Jugendhilfeleistung erfordere. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führten rein tatsächliche Hindernisse einer gebotenen Leistungsgewährung nicht zu einer Unterbrechung der Jugendhilfeleistung.

25

Vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Hilfgewährung am 16. Dezember 2010 habe L.T. bei ihrer Mutter im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Klägers gewohnt. Die sorgeberechtigten Eltern hätten vor und während

der gesamten Hilfestellung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte innegehabt. Die Zuständigkeit habe sich demnach nach § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter gerichtet. In der Zeit der Obdachlosigkeit der Kindsmutter von September 2013 bis 18. Dezember 2013 sei der Kläger gemäß § 86 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII zuständig gewesen. Spätestens ab 19. Dezember 2013 habe die Kindsmutter jedoch im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Beklagten einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Dies sei dem Kläger ab dem 23. Januar 2014 bekannt geworden. Ab diesem Datum richte sich daher die Zuständigkeit gemäß § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII wieder nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Kindsmutter.

26

Für den Zeitraum vom 23. Januar 2014 bis zum Ende der Hilfestellung am 22. August 2015 bestehe aus § 89c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII daher ein Kostenerstattungsanspruch in Höhe geleisteter Aufwendungen von insgesamt 61.078,86 EUR.

27

Mit Schriftsatz vom 28. Januar 2022 erwiderte der Beklagte auf die Klage und beantragte,

28

die Klage abzuweisen.

29

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beklagte nicht der örtlich zuständige Jugendhilfeträger für Leistungen an L.T. für die Zeit ab 19. Dezember 2013 sei.

30

Da die Kindsmutter im nicht näher bestimmbar Zeitraum von Juli 2013 bis 19. Dezember 2013 entweder im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe oder dieser nicht feststellbar sei, sei § 86 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 SGB VIII einschlägig. Danach richte sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt von L.T. zum Beginn der Leistung. Je nachdem, ob man den Zeitraum 1. Dezember 2012 bis 4. Februar 2013 als maßgebliche Unterbrechung ansehe, ergäbe sich entweder eine Zuständigkeit des Klägers oder des Landkreises F. Sobald die Kindsmutter im Inland wieder einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet habe, bleibe der nach § 86 Abs. 4 SGB VIII zuständige Träger weiterhin zuständig, nun aber nach § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII. Da diese Zuständigkeit statisch sei, ergäbe sich auch durch den Umzug der Mutter in den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Beklagten kein Zuständigkeitswechsel.

31

Mit Aufnahme von L.T. am 10. September 2013 sei die örtliche Zuständigkeit neu zu prüfen gewesen, da es sich bei der (vorhergehenden) Inobhutnahme um keine Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII gehandelt habe und sich auf Grund der Dauer von acht Monaten eine wesentliche Unterbrechung der Leistung ergäbe. Die örtliche Zuständigkeit richte sich zu diesem Zeitpunkt nach § 86 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII. Abhängig von der Frage, ob L.T. bei der Bereitschaftspflegefamilie einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet habe, bestehe daher eine Zuständigkeit des Landkreises F. nach § 86 Abs. 2 Satz 4 Halbs. 1 oder Halbs. 2 SGB VIII. Die Zuständigkeit nach § 86 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII sei nicht dynamisch, sodass es bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nach dem Einsetzen der Leistung zu keiner neuen Zuständigkeit komme. Die Umzüge der Mutter seien daher nicht relevant.

32

Der Beklagte verzichtete in der Klageerwidern vom 28. Januar 2022, der Kläger mit Schriftsatz vom 2. Februar 2022 auf mündliche Verhandlung.

33

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten und die vorgelegten Behördenakten der Beteiligten.

Entscheidungsgründe

34

Nach beiderseitigem Verzicht der Parteien auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte der Rechtsstreit im schriftlichen Verfahren entschieden werden, § 101 Abs. 2 VwGO.

35

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch gegen den Beklagten in der beantragten Höhe zu.

36

Der Anspruch des Klägers folgt aus § 89c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Demnach sind Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86c SGB VIII aufgewendet hat, von dem nach Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zuständig gewordenen örtlichen Träger zu erstatten. Nach § 86c Abs. 1 S. 1 SGB VIII wiederum bleibt der bisher zuständige örtliche Träger bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt.

37

Im streitgegenständlichen Zeitraum vom 23. Januar 2014 bis 22. August 2015 war der Beklagte für die Jugendhilfeleistungen für L.T. gemäß § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII zuständig, sodass der Kläger diese Kosten nach Wechsel der Zuständigkeit aufgewendet hat, § 86c SGB VIII. Die Anspruchsvoraussetzungen der Kostenerstattungsnorm des § 89c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind damit erfüllt.

38

1) Es handelt sich bei den gegenüber L.T. erbrachten Leistungen spätestens seit 7. April 2011 um eine einheitliche Jugendhilfeleistung i.S.d. § 86 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII.

39

Hinsichtlich des Leistungsbegriffs gilt § 2 Abs. 2 SGB VIII, d.h. erfasst sind alle erforderlichen Maßnahmen und Hilfen. Diese stellen wiederum eine einheitliche Leistung dar, wenn sie kontinuierlich erbracht werden, selbst dann, wenn die Hilfeart sich ändert. Es ist insoweit eine Gesamtbetrachtung der verschiedenen Maßnahmen und Hilfen zu Grunde zu legen, die zur Deckung eines qualitativ unveränderten jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlich sind (BVerwG, U.v. 20.1.2004 – 5 C 9/03 – juris Leitsatz 1, Rn. 18; VG München, U.v. 10.4.2019, M 18 K 17.3559, juris Rn. 50). Die vorliegend gewährten Jugendhilfemaßnahmen wurden im Hinblick auf den unstreitig unverändert gegebenen Hilfebedarf von L.T. kontinuierlich vom Kläger erbracht. Der Kläger ging sachgerecht von Anfang an davon aus, dass eine langfristige Hilfestellung für L.T. sowohl auf Grund ihres pädagogischen Bedarfs als auch auf Grund des Hilfebedarfs der gemeinsam sorgeberechtigten, getrennt lebenden Eltern erforderlich war. Dementsprechend wurden die verschiedenen Hilfen auch regelmäßig ohne Nennung eines Enddatums bzw. bis zur Volljährigkeit von L.T. bewilligt.

40

Diese einheitliche Leistungsgewährung wurde nicht in zuständigkeitsrechtlich relevanter Weise unterbrochen. Eine zuständigkeitsrelevante Unterbrechung setzt neben einem Zeitmoment auch ein Umstandsmoment voraus, welche im Wege einer Gesamtabwägung zu würdigen sind (Lange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 86 SGB VIII, Stand: 12.09.2023, Rn. 79).

41

1.1) Für den Zeitraum 1. Dezember 2012 bis 4. Februar 2013 liegt keine zuständigkeitsrelevante Unterbrechung vor. Vielmehr gingen alle Beteiligten von Anfang an davon aus, dass umgehend eine neue stationäre Unterbringung für L.T. gefunden werden musste und der Aufenthalt bei der Kindesmutter bzw. der volljährigen Schwester jeweils nur eine kurzfristige Not- bzw. Übergangslösung darstellen konnten. Keiner der Beteiligten ging insoweit von einer wesentlichen Unterbrechung der Hilfeleistung aus.

42

1.2) Auch die vom 28. Januar 2013 bis 10. September 2013 vom Kläger als Inobhutnahme bezeichnete Unterbringung von L.T. in einer Pflegefamilie stellt – entgegen der Ansicht des Beklagten – keine zuständigkeitsrechtlich relevante Unterbrechung dar.

43

Es erscheint bereits zweifelhaft, ob für den gesamten Zeitraum eine – zunächst auf Grund der fehlenden Unterbringungsmöglichkeit von L.T. und der Unerreichbarkeit der Kindseltern rechtmäßige – Inobhutnahme vorlag oder diese nicht im Folgenden – nach möglicher Kontaktaufnahme mit den sorgeberechtigten Eltern und von diesen hierzu zumindest konkludent erklärtem Einverständnis – nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII in eine Jugendhilfemaßnahme in Form der stationären Unterbringung in einer Vollzeitpflege tatsächlich überging.

44

Hingegen folgt das Gericht nicht der Argumentation des Beklagten, dass die Inobhutnahme bereits zum 1. Februar 2013 mit Bewilligung der Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach §§ 27, 32 SGB VIII gemäß § 42 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII bzw. durch den Urlaub von L.T. mit ihrem Vater in August 2013 vor dem 10. September 2013 beendet war und im Anschluss eine neue Leistungsbewilligung mit neuer Zuständigkeitsbestimmung vorlag.

45

Vielmehr stellt sich die zum 1. Februar 2013 gewährte Hilfe zur Erziehung von Anfang an lediglich als ergänzende Hilfe zur Unterbringung von L.T. bei der Pflegefamilie dar, insbesondere um L.T. den weiteren Schulbesuch in der Einrichtung Z. zu ermöglichen und hierdurch auch eine – von L.T. gewünschte – Rückkehrmöglichkeit in diese Einrichtung zu schaffen. Hingegen ging keiner der Beteiligten davon aus, dass die benötigte Hilfe in Form einer stationären Unterbringung einen Abschluss finden sollte. Eine einheitliche Leistung wird aber dann nur unterbrochen, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung in der Annahme beendet, dass kein Bedarf mehr besteht, der eine kontinuierliche Hilfe erfordert (BVerwG, Urteil vom 24.06.2021 – 5 C 10.19, juris Rn. 1). Für eine zuständigerrechtlich relevante Unterbrechung müsste mithin eine konkretisierte Wiederaufnahmeperspektive fehlen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn – wie vorliegend – lediglich eine vorübergehende Einstellung der Leistung vorliegt (VG München, U.v. 10.4.2019 – M 18 K 17.3559 – juris Rn. 53 f.).

46

Darüber hinaus zeichnen sich zuständigerrelevante Unterbrechungen dadurch aus, dass der Leistungsgewährung ein rechtlicher Grund entgegensteht, etwa dann wenn die Einwilligung für die Hilfeleistung nicht gewährt wird (vgl. BayVGH, B.v. 27.10.2023 – 12 ZB 21.2870 – juris Rn. 10). Die Unterbrechungsgründe für die Jugendhilfemaßnahmen im Vorfeld der Inobhutnahme zum Jahresende 2012 waren vorliegend vielmehr tatsächlicher Natur und lagen u.a. im Verhalten von L.T. in der Einrichtung Z. begründet.

47

Zudem unterbricht auch eine Inobhutnahme die einheitliche Leistungsgewährung nicht zwingend, sondern vielmehr kann weiterhin eine einheitliche Leistungsgewährung vorliegen (BVerwG, U. v. 15.12.2016 – 5 C 35/15, juris Rn. 59). Der Fortsetzungszusammenhang wird insbesondere nicht deshalb unterbrochen, weil die Inobhutnahme keine Leistung i.S.d. § 2 SGB VIII darstellt (a.a.O., Rn. 60). Denn es ist stets der gesamte Prozess der Hilfestellung in den Blick zu nehmen. Insoweit können bei der Beurteilung des maßgeblichen zugrundeliegenden Hilfebereichs auch Zeiten der Inobhutnahme berücksichtigt werden (BVerwG, U. v. 15.12.2016 – 5 C 35/15, juris Rn. 60). Dies muss umso mehr dann gelten, wenn – wie hier vom Kläger – auch während des „Inobhutnahme-“Zeitraums Jugendhilfeleistungen bewilligt worden sind.

48

2) Die örtliche Zuständigkeit für die im Zeitraum vom 23. Januar 2014 bis 22. August 2015 erbrachten Jugendhilfeleistungen lag beim Beklagten.

49

Unstreitig lag die örtliche Zuständigkeit zu Beginn der einheitlichen Jugendhilfeleistung nach § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bei dem Kläger.

50

Gemäß § 86 Abs. 1 SGB VIII, der im Präsens formuliert ist, richtet sich die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit dem Prinzip der dynamischen Zuständigkeit folgend (vgl. Richter in BeckOGK, Stand: 1.8.2023, SGB VIII § 86 Rn. 22) zwar grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern. Sofern – wie hier – beide Eltern personensorgeberechtigt sind und verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben, richtet sich die örtliche Zuständigkeit jedoch gemäß § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Auch diese Zuständigkeitsregelung hat wiederum einen dynamischen Charakter, d.h. sie wandert mit dem gewöhnlichen Aufenthalt des nach § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII maßgebenden Elternteils mit (vgl. BVerwG, U. v. 19.10.2011 Az. 5 C 25/10, juris Rn. 36; vgl. auch Richter in BeckOGK, Stand: 1.8.2023, SGB VIII § 86 Rn. 31; Lange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 86 SGB VIII, Stand: 12.09.2023, Rn. 117; Loos in Wiesner/Wapler, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 86 Rn. 27).

51

„Vor Beginn der Leistung“ lebte L.T. bei ihrer Mutter, welche insoweit den nach § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII maßgebenden Elternteil darstellt. Die Kindsmutter hatte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dieser Zeit in der Gemeinde H. im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Klägers.

52

Im Folgenden blieb der Kläger auf Grund des zumindest nicht feststellbaren Aufenthalts der Kindsmutter im Inland gemäß § 86 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII zuständig. Hingegen kann das Gericht – entgegen den Ausführungen des Beklagten – nicht nachvollziehen, warum für diese Zuständigkeit § 86 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 SGB VIII einschlägig sein sollte. Denn insoweit ist der Anwendungsbereich des § 86 Abs. 5 SGB VIII nicht eröffnet. Zumindest für den Fall, dass beide Elternteile – wie vorliegend – sorgeberechtigt sind, ist Voraussetzung für die Anwendung von § 86 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 Alt. 1 SGB VIII, dass die Kindseltern erstmals oder erneut nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründen (grundlegend: BVerwG, U.v. 21.9.2022 – 5 C 5/21 – juris Rn. 13). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Für eine Anwendung des § 86 Abs. 5 Satz 3 SGB VIII, welcher die Regelung in Absatz 4 für diese Fälle entsprechend für anwendbar erklärt, ist damit kein Raum. Denn bei § 86 Abs. 5 SGB VIII handelt es sich nicht um eine gegenüber dem § 86 Abs. 2 SGB VIII vorrangig anzuwendende spezialgesetzliche Regelung. § 86 Abs. 5 SGB VIII steht vielmehr in unmittelbarem Zusammenhang mit der – vorliegend nicht einschlägigen – Konstellation der Regelung des § 86 Abs. 1 SGB VIII und kann in der Konsequenz einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 2 bis 4 SGB VIII nicht nachfolgen (vgl. BVerwG, U.v. 21.9.2022 – 5 C 5/21, juris Rn. 15).

53

Die nach § 86 Abs. 4 SGB VIII begründete Zuständigkeit ist nicht statisch; vielmehr ist mit der Gründung eines gewöhnlichen Aufenthalts der Kindsmutter im Inland wiederum gemäß dem in § 86 SGB VIII verankerten Gedanken der dynamischen Zuständigkeit (BVerwG, U.v. 21.9.2022 – 5 C 5/21, juris Rn. 15; Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 86 Rn. 37) diese neu zu bestimmen (vgl. auch Lange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 86 SGB VIII, Stand: 01.12.2023, Rn. 133 ff., 141; DIJuF-Rechtsgutachten vom 10.3.2021 – JAmt 2021, 267).

54

Im streitbefangenen Zeitraum d.h. ab 23. Januar 2014, bestand zur Überzeugung des Gerichts ein gewöhnlicher Aufenthalt der – zuständigkeitsrechtlich maßgeblichen – Kindsmutter im Gebiet des Beklagten, sodass die örtliche Zuständigkeit auf diesen gemäß der dynamischen Zuständigkeitsregel des § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII überging.

55

Gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Auszugehen ist dabei vom tatsächlichen Aufenthalt sowie den mit dem Aufenthalt verbundenen Umständen (vgl. BSG, Urt. v. 31.10.2012 – B 13 R 1/12 R –, juris Rn. 24 ff.; OVG S-H, Urteil vom 17. September 2020 – 3 LB 6/19 –, Rn. 38, juris). Die Frage, ob die Lebensverhältnisse im Einzelfall die für eine Begründung oder Beibehaltung eines gewöhnlichen Aufenthalts erforderliche Verfestigung aufweisen, sind dabei unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse im Wege einer in die Zukunft gerichteten Prognose zu klären (vgl. VG München, U.v. 22.9.2021 – M 18 K 17.6142, n.v., Rn. 45) Auf den Willen, einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen zu wollen, kommt es hingegen nicht maßgeblich an (BVerwG, U.v. 29.9.2010 – 5 C 21/09 – juris Rn. 22 f.).

56

Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe kommt das Gericht zu der Überzeugung, dass die Mutter von L.T. im streitgegenständlichen Zeitraum einen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Beklagten innehatte. Denn es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Mutter von L.T. vor dem streitbefangenen Zeitraum ihren Lebensmittelpunkt in das Gebiet des Beklagten verlagert hat. Hierfür streitet neben der Tatsache, dass die Mutter von L.T. am 23. Januar 2014 (und an anderer Adresse ebenfalls im Gebiet des Beklagten bereits am 8. Oktober 2013) behördlich gemeldet war, auch der Umstand, dass diese dort ausweislich des insoweit unbestrittenen klägerischen Vortrags dessen behördliche Schreiben empfangen hat. Hinzu tritt eine in den Akten des Klägers befindliche Gesprächsnotiz mit der Krankenversicherung der Mutter von L.T. bereits vom 26. September 2013 (Teilakte IV, Bl. 255), wonach diese im Gebiet des Beklagten wohne und

dort Arbeitslosengeld II beziehe. Umgekehrt sind ausweislich der vorgelegten Akten keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass ein längerer Aufenthalt der Mutter von L.T. im Gebiet des Klägers nicht beabsichtigt gewesen wäre. Auch der Beklagte hat über das Bestreiten eines gewöhnlichen Aufenthalts der Mutter hinaus keine dahinlautenden Tatsachen vorgetragen. Insbesondere lässt der Umstand, dass es sich bei der Unterkunft in der L.-Straße um eine Obdachlosenunterkunft gehandelt hat, – insoweit in Teilen entgegen des Vortrags des Beklagten – nicht per se gegen die Absicht oder den Umstand eines längerfristigen Aufenthalts schließen. Denn auch auf eine solche Unterkunft kann ohne Weiteres der tatsächliche Lebensschwerpunkt verlagert werden.

57

3) Der Kläger hat die Kosten der Jugendhilfemaßnahmen für L.T. im streitgegenständlichen Zeitraum nach alledem im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII getragen. Seiner Pflicht nach § 86c Abs. 2 SGB VIII ist er dabei nachgekommen.

58

Dem Gericht liegen auch keinerlei Anhaltspunkte dahingehend vor, dass die geleisteten Hilfen in der Sache rechtswidrig waren bzw. die hierdurch entstandenen und geltend gemachten Kosten der Höhe nach nicht angemessen waren, § 89f Abs. 1 SGB VIII. Einwände hiergegen hat auch der Beklagte nicht vorgetragen.

59

Die Ausschlussfrist des § 111 Satz 1 SGB X ist eingehalten, da der Kläger den Anspruch rechtzeitig, erstmals am 24. Februar 2014, beim Beklagten geltend gemacht hat. Die Einrede der Verjährung wurde nicht erhoben; ohnehin erfolgte die Klageerhebung bei Gericht noch rechtzeitig innerhalb der Verjährungsfrist des § 113 SGB X.

60

Dem Kläger steht somit der geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch in der geltend gemachten Höhe aus § 89c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zu.

61

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

62

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.